

03. April 2025 | Bern/Luzern

Empfehlung

Zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Berufsbildungsämtern und den kantonalen IV-Stellen bei der Begleitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen am Übergang I

1 Ausgangslage

Mit der Umsetzung der 7. IV-Revision Weiterentwicklung IV (WEIV) stehen den kantonalen IV-Stellen seit dem 1. Januar 2022 neue gesetzliche Grundlagen für die Begleitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Verfügung. Die neuen Instrumente der beruflichen Eingliederung zielen darauf ab, junge Menschen mit einem Invaliditätsrisiko früher auf ihrem Weg in den Arbeitsmarkt zu unterstützen und sie an den Übergängen I und II deutlich stärker als bisher zu begleiten.

Zwei der Weiterentwicklungsschritte betreffen die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den Berufsbildungsämtern¹ und den IV-Stellen auf Stufe Kanton:

- Mitfinanzierung von Case-Management-Berufsbildung-Leistungen (CMBB) durch die IV-Stellen
- Mitfinanzierung von Zusatzleistungen in kantonalen Brückenangeboten durch die IV-Stellen

Damit diese neuen Angebote in den Kantonen realisiert werden können, müssen die jeweiligen IV-Stellen und Berufsbildungsämter entsprechende Zusammenarbeitsvereinbarungen erstellen. Die beiden Verbände SBBK und IVSK möchten ihren Mitgliedern mit diesem Dokument eine Hilfestellung für die Erstellung dieser Zusammenarbeitsvereinbarungen zur Verfügung stellen.

2 Gesetzliche Grundlagen

Das revidierte Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), die dazugehörige Verordnung (IVV) und das entsprechende Kreisschreiben «Berufliche Eingliederungsmassnahmen» (KSBEM) sind seit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

¹ In manchen Kantonen, bspw. Zürich, sind die kantonalen Brückenangebote oder die CMBB nicht den Berufsbildungsämtern angegliedert, gemeint ist folglich immer die zuständige vorgesetzte kantonale Behörde.

	Case Management Berufsbildung ²	Kantonale Brückenangebote
Gesetz (IVG)	Art. 68 ^{bis} Abs. 1 ^{bis} und 1 ^{quater} IVG	Art. 68 ^{bis} Abs. 1 ^{ter} und 1 ^{quater} IVG
Verordnung (IVV)	Art. 96 ^{bis} und 96 ^{ter} IVV	Art. 96 ^{bis} und 96 ^{quater} IVV
Kreisschreiben (KSBEM)	Kap. 5 (Früherfassung) Kap. 30.1 und 30.3 (Vereinbarungen)	Kap. 11 (Brückenangebote) Kap. 30.1 und 30.2 (Vereinbarungen)

3 Vorgehen

Mit dem Ziel, zwei Mustervereinbarungen (eine für CMBB und eine für kantonale Brückenangebote) für die Kantone zu erstellen, haben die beiden Verbände in einer gemischten Arbeitsgruppe die Beratungen aufgenommen und in partnerschaftlicher und lösungsorientierter Atmosphäre gearbeitet. Ergebnis dieser gemeinsamen Arbeiten ist dieses Dokument.

Mit zunehmendem gegenseitigem Verständnis wurde immer klarer, dass eine Mustervereinbarung für den CMBB-Teil nicht sinnvoll ist, da die diesbezüglichen Ausgangslagen in den Kantonen zu unterschiedlich sind. Mehr dazu siehe unter Punkt 5, insbesondere Punkt 5.6. Stattdessen haben die beiden Verbände entschieden, diesen Empfehlungstext zu verfassen, damit die Diskussionen, die auf nationaler Ebene geführt wurden, auf kantonaler Ebene nicht (in diesem Ausmass) wiederholt werden müssen. Für den Bereich der kantonalen Brückenangebote konnte eine Mustervereinbarung ausformuliert werden. Mehr dazu siehe unter Punkt 6 und insbesondere im Anhang.

² In den rechtlichen Grundlagen wird der neutrale Begriff «Kantonale Koordinationsstelle» verwendet, da nicht alle Kantone über ein Case Management Berufsbildung verfügen. Den IV-Stellen ist es mit dieser neutralen Formulierung möglich, bei Bedarf eine entsprechende Vereinbarung mit anderen kantonalen Akteuren abzuschliessen.

4 Begrifflichkeiten IV und Berufsbildung

Die Beratungen in der gemischten Arbeitsgruppe haben gezeigt, dass die beiden Fachgebiete «IV» und «Berufsbildung» teilweise sehr unterschiedliche Begriffe verwenden oder – noch schwieriger – gleiche Begriffe für unterschiedliche Inhalte (z.B. «Brückenangebot»). Dies kann zu Missverständnissen führen. Da aber die gesetzliche Grundlage hier das IVG bildet, soll konsequent mit den IV-Begriffen gearbeitet werden. Andernfalls ist die Verbindung zu den gesetzlichen Grundlagen nicht mehr präzis und es kann zu Schwierigkeiten in der Finanzierung kommen. Aus diesem Grund wird nachfolgend ein Glossar geführt, welches das gegenseitige Verständnis erleichtern soll.

Begriff IV	Begriff Berufsbildung	Bemerkungen
Brückenangebot, bzw. kantonales Brückenangebot	Zwischenlösungen und berufsvorbereitende Angebote an der Nahtstelle I	Die IV verwendet den Begriff «kantonales Brückenangebot» als pars pro toto für verschiedene berufsvorbereitende Angebote an der Nahtstelle I. Auch in der Berufsbildung ist der Begriff Brückenangebot nicht klar abgegrenzt. Zwischenlösungen und berufsvorbereitende Angebote an der Nahtstelle I gelten als kantonal, auch wenn sie im Leistungsauftrag durch Dritte erbracht werden. In jenen Kantonen in denen Brückenangebote auch durch Gemeinden finanziert werden, entscheidet die IV-Stelle, wie die Partner unterstützt werden können.
Übergang I	Nahtstelle I / Übergang I	Übergang von der obligatorischen Volksschule in die Berufsausbildung. In manchen Kantonen wird vorwiegend der Begriff Nahtstelle verwendet und vice versa.
Übergang II	Nahtstelle II	Übergang von der Berufsausbildung in den Arbeitsmarkt
Früherfassung	Nachfassen ab Zuständigkeit des CMBB (Alterslimite)	Die IV setzt die untere Alterslimite der Früherfassung bei 13 Jahren an. Hier sind die CMBB in den meisten Kantonen noch nicht zuständig. In den Vereinbarungen zwischen IV-Stelle und CMBB soll daher die im Kanton für das CMBB vorgesehene untere Alterslimite berücksichtigt werden. Bei der Früherfassung von jüngeren Schülerinnen und Schülern arbeitet die IV mit der obligatorischen Volksschule zusammen (siehe auch Pkt. 5.6 Herausforderungen).

5 Case Management Berufsbildung (CMBB)

5.1 Auftrag des CMBB (im Rahmen der Vereinbarung zwischen IV und CMBB)

Das CMBB unterstützt die IV-Stelle bei der zielgerichteten Früherfassung und Begleitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Invaliditätsrisiko am Übergang I / Nahtstelle I.

5.2 Leistungen des CMBB

Die konkreten Leistungen sind auf Ebene Kanton zwischen IV-Stelle und Berufsbildungsamt auszuformulieren.

Mögliche Leistungen mit dem Ziel einer Früherfassung können sein (nachfolgend einige Beispiele):

- Wissensaufbau über die IV und regelmässiger Austausch mit der Ansprechperson der IV-Stelle
- Begleitung des/der Jugendlichen bis zur Meldung bei der IV
- Abklärung der Situation des/der Jugendlichen bzgl. (An-)Meldung bei IV
- Information und Beratung zur IV für Jugendliche und Eltern
- Teilnahme an Erstgespräch bei IV-Stelle
- Weiterführende Beratungs- und Begleitungsleistungen für den Jugendlichen/die Jugendliche in Zusammenarbeit mit der IV-Stelle nach dem Erstgespräch bei der IV-Stelle
- Beratungsleistungen für Schulen (Volks- und Berufsfachschulen) bzw. deren Lehrpersonen oder für andere beteiligte Akteure (z.B. Kinderärzte) zu den Leistungen der IV oder zum Umgang mit Jugendlichen mit Mehrfachproblematiken
- etc.

5.3 Ressourcen Berufsbildungsamt

Die IV unterstützt die CMBB mittels einer Objektfinanzierung. Das heisst, dass die IV-Stelle dem kantonalen Berufsbildungsamt jährlich einen fixen Betrag mit vom BSV definierter Obergrenze zur Verfügung stellen kann. Das Berufsbildungsamt finanziert mit diesen Mitteln die zusätzlich notwendigen Personalressourcen.

5.4 Ressourcen IV-Stelle

Auch auf der IV-Stelle werden zusätzliche personelle Ressourcen geschaffen. Beispielsweise wird sichergestellt, dass für die geplante Zusammenarbeit auf beiden Seiten genügend Ressourcen für die zusätzlichen Aufgaben und spezifische Fachpersonen für den Austausch zur Verfügung stehen.

5.5 Zusammenarbeitsvereinbarung

Für die Zusammenarbeit im CMBB-Bereich gibt das BSV vor, dass die IV-Stelle mit dem CMBB oder dessen vorgesetzter Behörde eine schriftliche Zusammenarbeitsvereinbarung erstellt. Bei der Struktur der Zusammenarbeitsvereinbarung können sich die Partner an jener Struktur orientieren, die bei der Vereinbarung für die kantonalen Brückenangebote empfohlen wird (siehe Anhang; Auftrag / Zielgruppe / Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung / Spezifische Massnahmen / Zuständigkeiten / Wirkungsziel / Beginn, Dauer und Beendigung des kantonalen Brückenangebotes / Kosten / Tarifziffernsystem / Datenschutz und Schweigepflicht / Inkrafttreten, Dauer, Kündigung / Unterschriften).

5.6 Herausforderung

Neben den allgemein inhaltlich und strukturell sehr unterschiedlich entwickelten CMBB-Angeboten in den Kantonen, hat sich in der gemischten Arbeitsgruppe insbesondere die Altersgrenze als eine Herausforderung herauskristallisiert: Die WEIV sieht vor, dass Jugendliche bereits ab dem 13. Altersjahr von den neuen Früherfassungs- und gegebenenfalls auch Frühinterventionsleistungen der IV profitieren sollen. Nun sieht die

Situation in einigen Kantonen aber so aus, dass die CMBB-Leistungen erst nach abgeschlossener obligatorischer Volksschule einsetzen.

Abklärungen der IVSK beim BSV haben ergeben, dass in diesem Fall eine IV-Stelle ihren jährlich zur Verfügung stehenden Betrag für das CMBB auch splitten kann und damit eine andere kantonale Stelle, die bereits in der Volksschule aktiv ist, beauftragen und entsprechend alimentieren kann. Gemäss BSV ist also im Einzelfall eine Mitfinanzierung eines CMBB, das erst nach der obligatorischen Schulzeit startet, unter der Bedingung möglich, dass der Betrag, der der IV-Stelle zur Verfügung steht, ausreicht, um die Früherfassung im obligatorischen Bereich durch einen anderen Leistungserbringer sicherzustellen.

Für den Umgang mit dieser Herausforderung müssen die IV-Stellen gemeinsam mit dem CMBB jeweils im eigenen Kanton eine spezifische Lösung ausarbeiten. Aus diesem Grund wurde auf die Erstellung einer Mustervereinbarung für den CMBB-Teil verzichtet.

5.7 Reporting

Das BSV gibt den IV-Stellen ein Instrument für das Reporting der CMBB-Leistungen vor. Das Reporting ist auch die Voraussetzung für die Freigabe der entsprechenden finanziellen Mittel für die CMBB. Die IV-Stelle ist aus diesem Grund darauf angewiesen, dass das CMBB bzw. die vorgesetzte kantonale Behörde mit dem vorgegebenen Reportingformular arbeitet bzw. die geforderten Daten erfasst und der IV-Stelle übermittelt.

Das CMBB stellt vor Abschluss der Vereinbarung sicher, dass die im Reportingformular geforderten Angaben im Rahmen der kantonalen Vorgaben zum Datenschutz geliefert werden können.

Das BSV nutzt die erhobenen Daten nur für personenunabhängige statistische Auswertungen bzw. bearbeitet die für dieses Reporting und für Statistikzwecke erhobenen Daten nicht über diesen Zweck hinaus, insbesondere nicht für personenbezogene Auswertungen.

Zur Identifikation der Dossiers kann in Einzelfällen anstelle der AHV-Nummer die Casenet-Nummer angegeben werden.

6 Kantonale Brückenangebote, bzw. Zwischenlösungen und berufsvorbereitende Angebote an der Nahtstelle

Die Zusammenarbeit der IV mit den kantonalen Brückenangeboten (Begrifflichkeit siehe Pkt. 4) basiert auf Grundlage der Subjektfinanzierung. Das heisst, die IV-Stelle kann nach einem vereinbarten Tarif das kantonale Brückenangebot für behinderungsbedingte Zusatzleistungen auf Ebene Einzelfall entschädigen.

Für die Zusammenarbeit im Bereich der kantonalen Brückenangebote hat die Arbeitsgruppe eine Mustervereinbarung erstellt, die dem Anhang entnommen werden kann. Da die Organisation der kantonalen Brückenangebote in den Kantonen sehr unterschiedlich ist, ist genau zu klären, wer der Vertragspartner der IV-Stelle ist. Bei Brückenangeboten, die organisatorisch nicht direkt dem Berufsbildungsamt zugehören (z.B. private Anbieter, die im Auftragsverhältnis für das Berufsbildungsamt tätig sind), ist die Vereinbarung mit der Trägerschaft des Brückenangebotes einzugehen.

Anhang

Mustervereinbarung zwischen Brückenangebot/Berufsbildungsamt und IV-Stelle

Vereinbarung

gemeinsam erarbeitet von der IVSK und der SBBK

zwischen

Hier die Bezeichnung und Adresse des Leistungserbringers einfügen

und

Eidgenössischer Invalidenversicherung

vertreten durch

IV-Stelle Ort

Strasse

PLZ Ort

betreffend Mitfinanzierung kantonaler Brückenangebote am Übergang I

Gesetzliche Grundlagen

Art. 68^{bis} Abs. 1^{ter} und Abs. 1^{quater} IVG

Art. 96^{bis} und Art. 96^{quater} IVV

1 Auftrag

Die Teilnahme an kantonalen Brückenangeboten ist ab 01.01.2022 auch für Personen, die durch die IV begleitet werden, möglich. Die bestehenden Angebote³ erweitern ihr Repertoire um Massnahmen, die bedarfsorientiert und individuell auf die von der IV unterstützte Person zugeschnitten sind.

Die Angebote unterstützen die persönliche Entwicklung und fördern die Berufswahl. Sie helfen mit, schulische Lücken zu schliessen und die für die Arbeitswelt relevanten Selbst- und Sozialkompetenzen zu entwickeln.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien dazu.

2 Zielgruppe

Jugendliche und junge Erwachsene mit gesundheitlichen Einschränkungen⁴ oder Mehrfachproblematiken, die (kumulative Aufzählung)

- die Anspruchsvoraussetzungen der IV für Leistungen im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung erfüllen,
- die obligatorische Schulzeit beendet und das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben,
- für die Vorbereitung auf eine Berufsbildung zusätzliche Förderung benötigen,
- in der Lage sind, ein durch spezifische Massnahmen erweitertes kantonales Brückenangebot zu besuchen und
- gemäss den vorausgegangenen IV-berufsberaterischen Abklärungen das Potenzial für eine EBA-/EFZ-Ausbildung im 1. Arbeitsmarkt mitbringen.

Die Finanzierung von Unterstützungsleistungen ist auch im Rahmen der Frühintervention möglich (KSBEM Rz. 0611).

3 Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung

Damit die kantonale IV-Stelle kantonale Brückenangebote finanziell unterstützen kann, müssen diese Angebote gewisse Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen auf die jeweiligen Jugendlichen (Zielgruppe) abgestimmte individuelle, zusätzliche und spezifische Massnahmen anbieten und so der persönlichen Entwicklung und Reifung, der Berufswahl, dem Füllen von schulischen Lücken und der Entwicklung von für die berufliche Grundbildung relevanten Selbst- und Sozialkompetenzen dienen.
- Die Angebote sind nach Möglichkeit in die kantonalen Regelstrukturen eingebunden und werden nicht in einer Sonderschule oder im geschützten Rahmen durchgeführt.
- Das Reporting erfolgt gemäss den Vorgaben der IV-Stelle und ist Voraussetzung für die Auszahlung der zusätzlichen Beiträge an den Anbieter des kantonalen Brückenangebotes.

Diese spezifisch und zusätzlich zu erbringenden Leistungen können auch durch Dritte erbracht werden, welche vom kantonalen Brückenangebot dafür beauftragt werden. Das kantonale Brückenangebot ist für die Qualität der Leistungserbringung verantwortlich.

³ Es können auch neue kantonale Brückenangebote aufgebaut werden. Allerdings beträgt die Kostenbeteiligung der IV auch hier nur 1/3 der durch den Kanton vorgegebenen Pauschale (vgl. Punkt 8, Kosten)

⁴ Die meisten Jugendlichen mit körperlichen Gebrechen haben bereits vor oder während der Schulzeit Zugang zu IV-Massnahmen. Jugendliche mit kognitiven oder psychischen Problemen sind jedoch aus verschiedenen Gründen (Widerstand der Eltern etc.) häufig (noch) nicht bei der IV angemeldet worden.

4 Spezifische Massnahmen

Gemäss den rechtlichen Grundlagen der IV müssen in der vorliegenden Vereinbarung zwischen der IV und dem Anbieter eines kantonalen Brückenangebotes die spezifisch für die Zielgruppe möglichen Massnahmen aufgelistet werden. Diese Auflistung soll nicht abschliessend sein, um individuell sinnvolle Leistungen nicht unnötig zu auszuschliessen.

Auflistung spezifische Massnahmen im Kanton XY / mit dem kantonalen Brückenangebot

5 Zuständigkeiten

In den verschiedenen Kantonen sind die bestehenden Triage-Prozesse bzw. die Entscheidungsstrukturen (nachfolgend wird summarisch der Begriff Triage-Prozess verwendet) sehr unterschiedlich. Diese Strukturen sollen auch im Rahmen der oben genannten Zielgruppe angewendet werden. Falls nicht bereits involviert, soll auch die IV-Stelle in geeigneter Weise in den Zuweisungsprozess einbezogen werden. Dabei sollen folgende Zuständigkeiten berücksichtigt werden

Zuständigkeiten IV-Stelle

Die IV-Stelle...

- holt bei Unmündigkeit die Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertretung ein.
- meldet die versicherte Person für das Brückenangebot an.
- legt die Aufnahme- oder Ablehnungsverfügung des Anbieters des kantonalen Brückenangebotes bzw. der gemäss Triage-Prozess zur Entscheidung befugten Stelle im IV-Dossier ab.
- nimmt während der Massnahme an den Standortbestimmungen teil, ist Ansprechperson bei Problemen und unterstützt bei der Suche nach einer Anschlusslösung, wenn der Aufwand hierfür die Möglichkeiten des Anbieters des Brückenangebotes überschreitet.

Zuständigkeit kantonales Brückenangebot

Der Anbieter des kantonalen Brückenangebotes bzw. die zur Entscheidung befugte Stelle...

- verfügt die Aufnahme oder Ablehnung gegenüber der angemeldeten Person und teilt den Entscheid der IV-Stelle schriftlich mit.
- organisiert regelmässige Standortbestimmungen für die aufgenommene Person und lädt die IV-Stelle dazu ein
- informiert die IV-Stelle über den Verlauf, insbesondere über auftretende Schwierigkeiten (z.B. relevante gesundheitliche Probleme, mehrtägige oder eine Häufung von Absenzen, auffälliges Verhalten etc.)
- ist – bei ausserordentlichem Aufwand gemeinsam mit der IV-Stelle – für die Suche nach einer Anschlusslösung besorgt.

Es ist vorgesehen und möglich, dass auch Jugendliche, welche bereits ein kantonales Brückenangebot besuchen, diese zusätzlichen Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen können. Dies bedingt die Einreichung einer IV-Anmeldung und die Bewilligung der zuständigen IV-Stelle. Auch in diesem Fall gelten sinngemäss die oben aufgeführten Zuständigkeiten.

6 Wirkungsziel

Eingliederung der von der IV-Stelle zugewiesenen Personen in eine berufliche Grundbildung im ersten Arbeitsmarkt.

7 Beginn, Dauer und Beendigung des kantonalen Brückenangebotes

Beginn, Dauer und Beendigung eines kantonalen Brückenangebotes sollen möglichst flexibel gehandhabt werden und orientieren sich einerseits an den kantonalen Vorgaben und andererseits an den rechtlichen Vorgaben der IV.

8 Kosten

Die IV kann kantonale Brückenangebote mitfinanzieren. Es handelt sich dabei um eine Subjektfinanzierung.

Die finanzielle Unterstützung berechnet sich folgendermassen:

Üblicher Tarif im Kanton pro Kopf für einen Jahresplatz, der dem Anbieter ausbezahlt wird	Beitrag der IV für von ihr Zugewiesene, für die zusätzliche Massnahmen nötig sind
CHF X	Max. CHF X/3

Die üblicherweise allen an den kantonalen Brückenangeboten teilnehmenden Personen in Rechnung gestellten Kosten sind auch weiterhin geschuldet. Zusätzliche Abgeltungen zu Lasten der versicherten Personen oder der IV an die Leistungserbringer sind nicht zulässig.

Die eingesetzten Mittel sind zweckgebunden und ausschliesslich für die Leistungserbringung zu verwenden.

Die Finanzhilfen der IV unterliegen nicht der Mehrwertsteuer (MWST). Die Tarife sind daher vom Vertragspartner ohne MWST in Rechnung zu stellen. Rechnungen haben in jedem Fall den Vorgaben des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) sowie den von den IV-Stellen mitgeteilten Formvorschriften zu entsprechen. Sie erfolgen in elektronischer Form gemäss den Vorgaben auf der Internet-Seite der IV: [318.632 – Rechnung IV](#)

Da es sich bei der vorliegenden Vereinbarung um Subjektfinanzierungen handelt, sind für eine Auszahlung folgende Angaben erforderlich:

- GLN (Global Location Number)
- Adresse des Rechnungsstellers mit IBAN (Internationale Bankkontonummer)
- Adresse der versicherten Person und deren AHV-Nummer
- Mitteilungs- oder Verfügungsnummer und Adresse der zuweisenden IV-Stelle
- Art der Massnahme inkl. Angabe zur Dauer (Beginn und Ende) und zugehörige Tarifziffer
- Tarif der Massnahme, Anzahl Tarifeinheiten und Rechnungsbetrag

9 Tarifziffernsystem

Folgende Bestimmungen des Kreisschreibens KSBEM sind zu beachten:

Massnahmen	Tarifziffern	Entschädigungsart	Entschädigungsansatz
Zusatzfinanzierung kantonale Brückenangebote	905.053.X	Fallpauschale (z.B.)	CHF

10 Datenschutz und Schweigepflicht

Beide Parteien verpflichten sich, die geltenden Bestimmungen zum Datenschutz und zur Schweigepflicht einzuhalten.

Sie sind verpflichtet, in ihrem Verantwortungsbereich angemessene technische und organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit zu treffen.

11 Inkrafttreten, Dauer, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt per **x.xx.xxxx** in Kraft und ist unbefristet.

Die Vereinbarung ist beidseitig jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten kündbar. Beim Auftreten von Problemen sind die Parteien bemüht, diese frühzeitig anzuzeigen und eine einvernehmliche Lösung zu finden.

(Ort), den.....

(Ort), den

Anbieter Brückenangebote

IV-Stelle

(Vorname, Name) | Funktion

(Vorname, Name) | (Funktion)

Verteiler, Kopie

- Es werden zwei Originale dieser Vereinbarung erstellt. Je ein Exemplar wird bei den Vertragsparteien deponiert.